



**Ratsfraktion Brüggen**

Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)



Bracht|Born|Brüggen

**Herr Bürgermeister  
Marcel Johnen  
Klosterstr. 38  
41379 Brüggen**

allen Fraktionen zur Kenntnis

Brüggen, 17.04.2026

## **Antrag zur Straßenreinigungssatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

dass die für 2026 geltende Straßenreinigungssatzung mit ihren Anlagen rechtskräftig zustande gekommen ist und keine Verfahrensfehler vorliegen, das wird von Kommunalaufsicht und den rechtlichen Beratern der Burggemeinde bestätigt.

Andererseits ist die Neueinführung des Tarifs W1 misslungen, da sind sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ebenso wie alle Fraktionen und Sie als Bürgermeister mit der Verwaltungsspitze wohl einig.

Hinsichtlich der Möglichkeit, diesen misslungenen Tarif W1 für das Jahr 2026 zu korrigieren, findet sich bisher keine Lösung. Zudem sind unsere Fragen nach konkretem Arbeitsauftrag für den Ortspfleger, nach grafischen Straßenkarten mit Kennzeichnung der zu reinigenden Flächen und getrennt davon nach grafischer Kennzeichnung der mit den W1-Gebühren belasteten Grundstücken noch offen.

Wir haben daher auf Grundlage der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung Karten erstellt (siehe Anhang). (keine Gewähr)

Aus diesen Karten ist unschwer zu erkennen, dass in Brüggen der Tätigkeitsbereich des Ortspflegers sehr identisch ist mit den für die Gebühr herangezogenen Grundstücken, d.h. Leistung und W1-Gebühr stehen in einem passenden Verhältnis. In Bracht gibt es diesbezüglich dagegen große Differenzen und in Born, wo sich die Ortskernpflege im Grunde auf den Kirchplatz reduziert, besteht ein ganz offensichtliches krasses Missverhältnis.

Eine unterjährige Anpassung der Straßenreinigungssatzung bzw. einzelnen Anlagen (hier das Straßenverzeichnis mit Wirkung in die Zukunft (z.B. ab 01.07.2026) würden wir begrüßen. Der IST-Zustand ist nicht haltbar.

Für den Fall, dass dies nicht möglich ist (die juristischen Berater sollen dies bitte im Finanzausschuss ausführlich darlegen), stellen wir folgenden Antrag:

- a) Alle mit der W1-Gebühr belasteten Grundstückseigentümer in Bracht und Born werden pro aktiv von der Burggemeinde dahingehend beraten, einen Antrag auf Erlass der für das Jahr 2026 erhobenen W1-Gebühr wegen **sachlicher Unbilligkeit** zu stellen. Dieser Antrag steht in keinem Zusammenhang mit eingelegten oder nicht eingelegten Einsprüchen/Widersprüchen o.ä. und unterliegt daher keinem Fristablauf.  
*Der Billigkeitserlass ist eine Entscheidung der Burggemeinde, die festgesetzte öffentliche Gebühr ganz oder teilweise aus Gründen der Angemessenheit zu erlassen. Dies dient dazu, atypische Härten wie im vorliegenden Fall abzumildern, die sich aus der strikten Anwendung der Straßenreinigungssatzung ergeben. Der Billigkeitserlass ist kein Anspruchsinstrument, sondern eine Ermessensentscheidung, die voraussetzt, dass außergewöhnliche Umstände, die eine Abweichung vom Regelfall rechtfertigen. Diese außergewöhnlichen Umstände sehen wir in den beiden Ortsteilen als vorliegend an. Die Anwendung der Straßenreinigungssatzung in Bracht und Born führt zu offensichtlich nicht gewollten Ergebnissen.*

Mit einem Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit entfällt die Prüfung, ob persönliche Gründe für einen Billigkeitserlass vorliegen. Eine umfassende Betrachtung und ausschweifende Beratungen der Einzelfälle sind daher entbehrlich.

Sollte sich im Rahmen der rechtlichen Prüfung des vorgenannten Antrags herausstellen, dass dieser nicht umsetzbar ist, beantragen wir alternativ

- b) Der Kümmerer wird von den Aufgaben der Ortspflege in Bracht und Born befreit. (Die freiwerdenden Personalkapazitäten können auf den unter Personalausfällen leidenden Bauhof umgeschichtet werden.)  
Es wird umgehend ein Förderprogramm „Ortspflege“ für Born und Bracht für das Jahr 2026 aufgelegt. Gefördert wird die Ortspflege einschließlich Wildkrautbeseitigung 2026 in Bracht und Born in Eigenleistung. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer, die in Bracht und Born mit der W1-Gebühr belastet werden. Die Berechnung des Förderbetrages erfolgt analog der Berechnung der in den Gebührenbescheiden erhobenen W1-Gebühr, d.h. Deckelung des Förderbetrages auf die Höhe der W1-Gebühr.

#### Vorbereitung der Straßenreinigungssatzung für das Jahr 2027

Zunächst verweisen wir auf die bereits ausführlichen Beratungen und Aufgabenstellungen an die Verwaltung. Ergänzend möchten wir daher über nach intensiven Beratungen in unseren Fraktionen getroffene Festlegungen informieren:

- a) Eine Umlegung der gesamten Kosten der Straßenreinigung und Winterwartung einschl. Ortskernpflege auf den Gesamthaushalt lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere für eine in diesem Zusammenhang stehende Erhöhung der Grundsteuer B.

Aus der Anlage 2 (Straßenverzeichnis) ist unschwer zu erkennen, dass die ganz überwiegende Zahl der Grundstücke dem Tarif A1 unterliegen, d.h. die Eigentümer selbst zur Reinigung und Winterwartung von Gehweg und Fahrbahn verpflichtet sind. Diese Bürgerinnen und Bürger über eine undifferenzierte Steuererhöhung zu belasten ist nicht vertretbar.

- b) Die Aufgabenstellungen 2027 sind klar festzulegen. D.h. die Kalkulationen müssen dies individueller berücksichtigen und die Gebührenstruktur muss differenzierter ausgestaltet werden. Wir beantragen eine detailliertere Tarifstruktur mit mehr Reinigungsklassen. Näheres lässt sich hierzu allerdings erst nach Festlegung der Parameter definieren.
- c) Soweit einzelne Plätze im Hinblick auf den Tourismus und die Öffentlichkeitswirkung eine besondere Pflege erhalten sollen, sind diese Zusatzkosten über den allgemeinen Haushalt zu finanzieren. Hierzu sollen die Mittel aus der einzuführenden Tourismusabgabe eingesetzt werden.

Wir möchten mit unseren Ansätzen einen befriedigenden und rechtssicheren Weg aufzeigen. Für eine weitergehende Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Klaus Lamers*  
*Fraktionsvorsitzender*  
*der CDU-Fraktion*

*Daniel van den Broek*  
*Fraktionsvorsitzender*  
*der UBW-Fraktion*